



## Beschluss PV RR 172/2018

### Änderung der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock

1. Die Verbandsversammlung beschließt nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05. Mai 2014, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.12.2016. Diese ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Nach Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Rechtsaufsicht ist die Verbandssatzung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die Änderung wird in einer Lesefassung auf der Homepage des Planungsverbandes veröffentlicht.

Vorsitzender

Rostock, den 05.06.2018

### Begründung

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 6 enthaltene Regelung, wonach die Verbandsversammlung „zur haushaltsmäßigen Mittelverwendung ab einer Höhe von 50.000 €“ Beschlüsse fassen muss, ist obsolet. Über die planmäßige Mittelverwendung entscheidet der Planungsverband bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

Die Ergänzung ausnahmsweise zulässiger Umlaufverfahren für Entscheidungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse in die Satzung (§§ 11 und 15) ist laut Ministerium für Inneres und Europa sowie der obersten Landesplanungsbehörde M-V notwendig, um von dieser Art der Entscheidungsfindung überhaupt Gebrauch machen zu können. Alle Mitglieder (Vorstand, Ausschüsse) müssen der Durchführung des Umlaufverfahrens zustimmen. Die Beschlussfassung selbst erfolgt entsprechend Satzung, d.h. ein positives Votum liegt vor, soweit die einfache Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.

Entsprechend Empfehlung des Vorstandes des Planungsverbandes vom 02.05.2018 sind die anerkannten Bezeichnungen der in der Satzung genannten Gebietskörperschaften zu verwenden.

# Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Region Rostock

Aufgrund § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist i.V. m. § 152 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.06.2018 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Region Rostock erlassen:

## Artikel 1

Die Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Rostock vom 05. Mai 2014 bekannt gemacht am 02.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2016 bekannt gemacht am 12.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ersetzt.
2. § 3 Abs.1 wird die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Güstrow durch Barlachstadt Güstrow, Teterow durch Bergringstadt Teterow ersetzt.
3. § 5 Abs.1 Nr. 1 wird die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Güstrow durch Barlachstadt Güstrow, Teterow durch Bergringstadt Teterow ersetzt.
4. § 5 Abs.1 Nr. 2 wird die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ersetzt.
5. § 5 Abs. 2 wird die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Güstrow durch Barlachstadt Güstrow, Teterow durch Bergringstadt Teterow ersetzt.
6. § 5 Abs. 4 Nr. 1 wird die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Güstrow durch Barlachstadt Güstrow, Teterow durch Bergringstadt Teterow ersetzt.
7. § 6 Abs. 1 Nr. 6 entfällt.  
§ 6 Nr. 7 wird Nr. 6, § 6 Nr. 8 wird Nr. 7, § 6 Nr. 9 wird Nr. 8, § 6 Nr. 10 wird Nr. 9, § 6 Nr. 11 wird Nr. 10, § 6 Nr. 12 wird Nr. 11.

8. § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird Nr. 1-12 zu Nr. 1-11.
10. In § 10 Abs. 1 Nr. 5 wird Nr. 9 zu Nr. 10.
11. In § 10 Abs. 2 wird Nr. 7 zu Nr. 5.
12. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - (4) In eilbedürftigen Ausnahmefällen oder in sachlich begrenzten Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nach den Bestimmungen von § 11 Abs. 3 gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
13. § 13 Abs. 1 wird in Nr. 1 und Nr. 2 die Hansestadt Rostock durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ersetzt.
14. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - (3) In eilbedürftigen Ausnahmefällen oder bei sachlich begrenzten Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nach den Bestimmungen von § 13 Abs. 2 gefasst werden, sofern kein Mitglied des Ausschusses diesem Verfahren widerspricht.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel 3**

Der Vorsitzende des Planungsverbandes Region Rostock wird ermächtigt, die geänderte Fassung auf der Internetseite [www.planungsverband-regionrostock.de](http://www.planungsverband-regionrostock.de) bekanntzumachen.

  
Vorsitzender

Rostock, den 05.06.2018

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

